

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail [REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 20.01.2022 Unser Zeichen C4-3603-6-390 Bearbeiterin [REDACTED] München 02.02.2022

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail

[REDACTED]

Ihre Eingabe vom 20. Januar 2022; Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre erneute E-Mail vom 20. Januar 2022. Sie thematisieren nunmehr Verkehrsordnungswidrigkeiten im Kontext von Bürgeranzeigen (z. B. über „Wegeheld“) und werfen in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen auf.

Hierzu kann ich Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Anzeigen durch Dritte sind grundsätzlich wie Anzeigen von Polizeibeamten zu behandeln (vgl. 2.3.1.3 der Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12.10.2007, Az. IC4-3603-339-Po, AIIIMBI. Nr. 11/2007, S. 529 ff.).

Der Bayerischen Staatsregierung liegen keine statistischen Informationen dazu vor, wie viele Verfahren auf Bürgeranzeigen beruhen. Insoweit liegen auch keine weiterführenden Daten zur Bearbeitung und Einnahmen vor.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Einnahmen aus der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten der hoheitlich tätigen Stelle zufließen, die die abschließende Ahndungsmaßnahme erlassen hat. Bei staatlichen Stellen, wie der Bayerischen Polizei, fließen die Zahlungen in den allgemeinen Staatshaushalt ein (§ 90 Abs. 2 OWiG). Bei abschließenden Entscheidungen der Kommunen fließt das örtliche Aufkommen der von ihnen erhobenen Verwarnungen und Geldbußen als Finanzzuweisung in den dortigen Haushalt (Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 FAG).

Im Übrigen dürfen wir auf unsere vorangegangenen Antwortschreiben verweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Ministerialrat